

## = Fälligkeiten

### + 12. November +

- Meldung der Kunden- und Lieferantenliste bei monatlicher MwSt-Abrechnung, und Meldung über die Vermietung von Fahrzeugen, Booten und Flugzeugen

### + 18. November +

- Monatliche sowie vierteljährliche **MwSt.**-Einzahlung mittels Mod. F24
- Einzahlung **Lohnsteuern** und **Sozialbeiträge** mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten **Steuereinkhalte** mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)
- Einzahlung fixe Pensionsbeiträge Kaufleute / Handwerk (**INPS**)
- Versendung der erhaltenen **Absichtserklärung** (monatliche und trimestrale MwSt-Abrechnung), wenn im September MwSt-freie Umsätze getätigt worden sind

### + 21. November

- Versendung der Kunden- und Lieferantenliste bei trimestraler MwSt-Abrechnung und Meldung über die Vermietung von Fahrzeugen, Booten und Flugzeugen

### + 25. November +

- Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen

### + 2. Dezember

- 2. Steuerkonto Unico und INPS

## = Rundschreiben Nr. 8/2013

5. November 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über die neuesten Entwicklungen und Entscheidungen der Regierung hinsichtlich des Stabilitätsgesetzes 2014 informieren, jedoch werden diese in der parlamentarischen Diskussion noch Änderungen und Ergänzungen erfahren:

Die meisten Neuerungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

1. Neue Gemeindesteuer TRISE	2
2. Begünstigung für Eigenkapitalförderung (ACE)	2
3. Steuerbonus für Wiedergewinnung, energetische Baumaßnahmen und Möbel	2
4. Aufwertung des Anlagevermögens	3
5. Einschränkung bei Verrechnung von Steuerguthaben über Euro 15.000	4
6. Immobiliensteuer IMU	4
7. Vermögen im Ausland - Lockerung Bankengeheimnis	4
8. Gemeindeaufenthaltsabgabe im Gastgewerbe (Provinz Bozen)	5
9. Flash-News	5

**= Wichtig**

Neue Gemeindesteuer TRISE für Müllabfuhr, Entsorgung und unteilbare Leistungen.

**= Wichtig**

Erhöhung des Absetzbetrages für Eigenkapitalförderung (ACE) von 3 % auf 4,75 % bis 2016.

**= Wichtig**

Verlängerung des erhöhten Steuerabsetzbetrages von 50 % für Wiedergewinnungsarbeiten und 65 % für energetische Sanierungen bis Ende 2014.

**1. Neue Gemeindesteuer TRISE**

Es wird eine neue Gemeindesteuer **TRISE** (tributi sui servizi comunali) vorgesehen, die in zwei Abgaben gegliedert ist: die erste, sogenannte **TARI**, bezieht sich auf die Müllabfuhr- und Entsorgungsgebühr und die zweite, sogenannte **TASI**, auf unteilbare Leistungen der Gemeinden, wie z. B. Instandhaltung von Straßen, Beleuchtung, Gemeindepolizei und andere öffentliche Leistungen ohne einzelne Nachfrage.

Die **TARI** ist von Jedem geschuldet, der Abfall produziert. Die Gebühr ist z. B. auch schon durch den alleinigen Besitz einer Wohnung geschuldet.

Die **TASI** wird auf der gleichen Bemessungsgrundlage der IMU berechnet, mit einem Basisregelsatz von 0,1 %.

**2. Begünstigung für Eigenkapitalförderung (ACE)**

Die steuerliche Begünstigung für die Eigenkapitalförderung, sogenannte ACE soll erhöht werden. Die Begünstigung errechnet sich bei Kapitalgesellschaften auf die Erhöhung des Eigenkapitals und bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern auf das gesamte Reinvermögen.

Der bis 2013 geltende Prozentsatz von 3 % wurde nun wie folgt erhöht:

- 4 % fürs Geschäftsjahr 2014
- 4,5 % fürs Geschäftsjahr 2015
- 4,75 % fürs Geschäftsjahr 2016

Diese Erhöhungen dürfen bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen nicht verwendet werden.

**3. Steuerbonus für Wiedergewinnung, energetische Baumaßnahmen und Möbel**

Das Stabilitätsgesetz sieht für den Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Baumaßnahmen folgende Grenzwerte vor:

**WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN (IRPEF)\***

Zeitraum	Absetzbetrag	Maximale Ausgaben
Bis zum 25.05.2012	36 %	Euro 48.000
26.6.2012 - 31.12.2014	50 %	Euro 96.000
1.1.2015 - 31.12.2015	40 %	Euro 96.000
Ab 1.1.2016	36 %	Euro 48.000

\*Gemäß Artikel 16-bis, Absatz 1 Einheitstext der Einkommenssteuer (TUIR)

**ENERGETISCHE SANIERUNG (IRPEF/IRES)\***

Zeitraum	Absetzbetrag	Maximale Ausgaben
Bis zum 5.6.2013	55 %	Höchstbetrag je nach Baumaßnahme
6.6.2013 - 31.12.2014	65 %	
1.1.2015 - 31.12.2015	50 %	

\*Gesetz Nr. 296 von 2006

**ENERGETISCHE SANIERUNG FÜR KONDOMINIEN (IRPEF/IRES)\***

Zeitraum	Absetzbetrag	Maximale Ausgaben
6.6.2013 - 30.16.2015	65 %	Höchstbetrag je nach Baumaßnahme
1.7.2015 - 30.6.2016	50 %	

**ABSETZBETRAG FÜR MÖBEL UND GROSSE ELEKTROGERÄTE\***

Zeitraum	Absetzbetrag	Maximale Ausgaben
Vom 6.6.2013 bis 31.12.2014	50 %	Euro 10.000

\*GD Nr. 63 vom 4. Juni 2013. Dies gilt nur für den Erwerb von Möbeln für Wohnungen auf welchen Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind bzw. werden.

**= Wichtig**

Aufwertung der Anlagegüter  
in der Bilanz zum 31.12.2013.

**4. Aufwertung des Anlagevermögens**

Für die Unternehmen wird eine Aufwertung der Anlagegüter vorgesehen. Die Aufwertung ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 vorzunehmen und betrifft die Anlagegüter, die bereits in der Bilanz zum 31.12.2012 im Unternehmen vorhanden waren. Sie muss einheitlich nach homogenen Gruppen durchgeführt werden.

Die Aufwertung gilt steuerlich ab dem 3. Jahr nach der Aufwertung (in der Regel also ab 2016), wofür eine Ersatzsteuer auf den Aufwertungsbeitrag zu entrichten ist.

Die Ersatzsteuer beträgt:

- 16 % für die abschreibbaren Anlagegüter und
- 12 % für die nicht abschreibbaren Anlagegüter (z. B: Grundstück).

Die Ersatzsteuer ist in 3 Jahresraten ohne Zinsen zu entrichten.

Die Aufwertungsrücklage befindet sich grundsätzlich unter Steueraussetzung kann aber durch Bezahlung einer Ersatzsteuer von 10 % ausgeschüttet werden.

**= Wichtig**

Bestätigungsvermerk nicht nur für die Verrechnung von Steuerguthaben über Euro 15.000 von MwSt. sondern auch für IRPEF und IRAP

**= Wichtig**

Abschaffung der IMU ab 2014 für die Erstwohnung und Erleichterungen für Bauträger.

**= Wichtig**

Lockerung des Bankgeheimnisses der Schweiz, Österreich und Luxemburg.

## 5. Einschränkung bei Verrechnung von Steuerguthaben über Euro 15.000

Bislang galt die beschränkte Verrechnung für Steuerguthaben von mehr als Euro 15.000 nur für die MwSt. Die horizontale Verrechnung von Steuerguthaben aus IRPEF und IRAP mit dem Einzahlungsmodell F24 wurde nun rückwirkend bereits für die Guthaben aus der Steuererklärung 2013 eingeschränkt. Somit dürfen Steuerguthaben von mehr als Euro 15.000 nur dann mit anderen geschuldeten Steuern und Sozialabgaben verrechnet werden, wenn diese durch eine berechnigte Person geprüft worden ist, sogenannten. Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 35, Absatz 1, Buchstabe a), Legislativdekret Nr. 241/97. Die interne Verrechnung von Guthaben (Verrechnung Steuern gleicher Art) bleibt unverändert. Die Neuerung gilt für Verrechnungen ab 1.1.2014

## 6. Immobiliensteuer IMU

Mit Gesetzesdekret Nr. 102 vom 31. August 2013 wurde die erste IMU-Rate für die Hauptwohnung abgeschafft. Dies wurde jetzt durch den Senat ratifiziert. Die Abschaffung der zweiten IMU-Rate wurde zwar von der Regierung versprochen, jedoch bislang noch nicht beschlossen.

Erleichterungen gibt es für die Bauträger für unverkaufte Liegenschaften. Wohnungen und andere Baueinheiten, die für den Verkauf errichtet und weder verkauft noch vermietet worden sind, sind ab Juli 2013 von der IMU befreit. Die Steuer für das erste Semester 2013 ist jedoch weiterhin geschuldet.

Ab 2014 wird die IMU für die Hauptwohnung samt Zubehör abgeschafft mit Ausnahme der Katasterkategorien A/1, A/9 und A/8.

Ab 2013 ist die Absetzbarkeit der IMU auf Betriebsimmobilien im beschränkten Ausmaß von 20 % von der Ertragsteuer IRES und IRPEF eingeführt worden. Für die Wertschöpfungssteuer IRAP bleibt die bisherige Nichtabzugsfähigkeit.

## 7. Vermögen im Ausland - Lockerung Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis Österreichs wird für Ausländer ab 2015 gelockert und möglicherweise sogar rückwirkend ab 2014. Ebenso kündigte Luxemburg an sich einem verstärkten Informationsaustausch öffnen zu wollen. Somit wird das Verstecken von Vermögen im Ausland und die Steuerhinterziehung immer schwieriger. Die Schweiz hat kürzlich in Paris das OECD-Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe der Steuerverwaltungen unterzeichnet. Das Abkommen sieht vielfältige Formen der Zusammenarbeit zwischen den Finanzverwaltungen vor. Dazu gehören der Informationsaustausch auf Anfrage und der spontane Austausch, bei welchem Informationen ohne Anfrage geliefert werden. Stoßen die Schweizer Behörden im Rahmen eines Verfahrens auf Hinweise zur Steuerhinterziehung, die ein anderes Land betrifft, müssen sie das diesem Land künftige melden. Der automatische Informationsaustausch muss hingegen noch zwischen einzelnen Staaten ausdrücklich vereinbart werden.

Die Unterzeichnung des Abkommens bedeutet das Ende des Bankgeheimnisses in der Schweiz.

Wie bereits öfters berichtet, muss das im Ausland gehaltene Vermögen vom Steuerpflichtigen in der Steuererklärung in der Übersicht RW angegeben werden. Die Verwaltungsstrafen für die unterlassenen oder unvollständigen Meldungen im Vordruck

wurden letztthin herabgesetzt und genauere Regeln in Bezug auf die Geldwäsche (antiriciclaggio) eingeführt.

## 8. Gemeindeaufenthaltsabgabe im Gastgewerbe (Provinz Bozen)

Ab 1. Jänner 2014 ist auch in der Provinz Bozen eine sogenannte Gemeindeaufenthaltsabgabe (kurz GAA) zu entrichten. Diese beträgt:

- Euro 0,70 pro Übernachtung für Ein- und Zwei-Sterne Betriebe, Campingplätze, Jugendherbergen sowie für Gäste der nicht gewerblichen Betriebe (Urlaub auf dem Bauernhof, Privatzimmervermieter);
- Euro 1,00 pro Übernachtung für Drei- und Drei - S - Sterne Betriebe;
- Euro 1,30 pro Übernachtung für Vier- bis Fünf-Sterne Betriebe.

Die Beträge sind vom Gastbetrieb einzubehalten und an die Gemeinde weiterzuleiten. Zahlungsfristen und Modalitäten für die Zahlung an die Gemeinden sind derzeit noch nicht bekannt.

Kinder bis einschließlich 14 Jahre sind von der Abgabe befreit.

Da es sich um eine Steuer handelt, die an die Gemeinde weitergereicht wird, unterliegen die Beträge gemäß Art. 15, VPR 633/1972 nicht der MwSt. und sind auch nicht der Einkommenssteuer zu unterwerfen.

Aus diesem Grund empfehlen wir, die entsprechenden Beträge im Tagesinkasso in einer eigenen Spalte auszuweisen und NICHT dem Listenpreis (sogenannter Logispreis) hinzuzurechnen.

Der entsprechende Betrag kann je nach Wahl auf dem Steuerbeleg selbst oder auf einem steuerlich nicht relevantem Dokument mit folgendem Vermerk dem Gast verrechnet werden:

- Anzahl Übernachtungen
- Anzahl Personen
- \_\_\_\_ Euro außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. gemäß Artikel 15 DPR 633/1972

## 9. Flash-News

- Black List Mehrzweck-Vordruck: die Black List Meldung ist noch bis Ende 2013 auf dem bisherigen, getrennten Vordruck abzufassen. Ab 2014 erfolgt die Meldung mit dem Mehrzweck-Vordruck. Das Modell finden Sie unter folgendem Link: <http://jws.agenziaentrate.it/jws/comunicazioni/2013/NSP13.jnlp>
- San Marino - Black List: Am 3.10.2013 ist das DBA zwischen Italien und San Marino in Kraft getreten. Es ist zu erwarten, dass San Marino demnächst von der sog. Black List gestrichen wird.
- Stempelsteuer auf Finanzvermögen: Mit Beginn 2014 wird die Stempelsteuer auf Wertpapierdepots und Finanzanlagen von 1,5 ‰ auf 2 ‰ erhöht.
- IRPEF-Solidaritätszuschlag: der Zuschlag von 3 % für Einkommen über 300.000 ist um 3 Jahre und somit bis 2016 verlängert worden.
- IRAP-Absetzbetrag Personal: ab 2014 wird für die Neuanstellung von Arbeitnehmern mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis ein zusätzlicher Absetzbetrag von

der IRAP-Bemessungsgrundlage von Euro 15.000 für das Anstellungsjahr und die zwei Folgejahre gewährt.

- POS-Geräte für Freiberufler und Unternehmer: Ab 1. Jänner 2014 müssen alle Geschäfte und Gastbetriebe sowie alle Dienstleister und Freiberufler Zahlungen mit Debitkarten (Bankomat) akzeptieren und demnach über die notwendigen Geräte verfügen. Somit müssen sich neben den Unternehmern, auch die Freiberufler mit einem POS-Gerät ausrüsten.
- Technische Neuerungen für Photovoltaik-Anlagen: PV-Anlagen, die vor Juli 2012 gebaut worden sind und größer als 20 kWp sind, müssen sich innerhalb März 2014 neuen Bestimmungen anpassen. Dies erfordert verschiedene technische Meldungen, weshalb sich die betroffenen Kunden mit ihren jeweiligen Techniker in Verbindung setzen sollten.

In eigener Angelegenheit:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass innerhalb 1. Februar 2014 alle RID-Zahlungen durch den neuen Zahlungsdienst SEPA Direct Debit (SDD) laut EU-Verordnung Nr. 260/2012 ersetzt werden.

Auch unsere Kanzlei passt sich diesen Bestimmungen an und führt den Zahlungsdienst SEPA ein.

Die für die RID-Zahlung erteilte Ermächtigung zur Belastung des Kontokorrents bleibt auch für die Zahlung mittels SEPA gültig. Somit entsteht für alle Kunden unserer Kanzlei, welche dem Zahlungsdienst RID zugestimmt haben, kein zusätzlicher Aufwand.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

*Ihr Beraterteam*